

für die Ortsgemeinde Dausenau

AZ:

5 DS 16/ 0159/1

Sachbearbeiter: Frau Klein

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss Dausenau	öffentlich	21.03.2023
Ortsgemeinderat Dausenau	öffentlich	28.03.2023

Anpassung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer und der Hundesteuer sowie Beschlussfassung der Satzung über die Erhöhung der Steuerhebesätze**Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinderat Dausenau hat am 29.11.2022 die Erhöhung der Grundsteuer A, Gewerbesteuer und der Hundesteuer beschlossen. Die Grundsteuer B wurde nicht erhöht. Damit liegt sie unter dem vom Land angehobenden Nivellierungssatz von 465 v. H.. Das hat zur Folge, dass die Ortsgemeinde bei der Ermittlung der Steuerkraft Einnahmen angerechnet bekommt, die sie tatsächlich nicht erhält. Denn die Ermittlung der Steuerkraft berechnet sich anhand des Nivellierungssatzes und nicht nach dem tatsächlichen Aufkommen an Steuern, dass die Gemeinde abhängig von ihren individuellen Hebesätzen erzielt.

Am 10.01.2023 hat die Kommunalaufsicht den vom Gemeinderat am 23.12.2022 beschlossenen Haushalt für das Jahr 2023 ungenehmigt zurückgegeben. Als Begründung führt sie an, dass die Ortsgemeinden vorrangig verpflichtet ist, den gesetzlichen Haushaltsausgleich zu erreichen oder zumindest unter größtmöglicher Anspannung ihrer Kräfte das Haushaltsdefizit zu minimieren.

Auch im Hinblick auf die Beantragung von Zuwendungen wurde seitens der Zuwendungsgeber mitgeteilt, dass man eine Genehmigung nicht erteilen könne, wenn die Hebesätze nicht mindestens auf den Nivellierungssatz angepasst wären.

In der Anlage 1 ist dargestellt:

- a) das bisherige Steueraufkommen mit den bisherigen Hebesätzen, die sich daraus ergebenden Umlagebelastungen nach den noch geltenden Nivellierungssätzen und dass der Gemeinde verbleibende Steueraufkommen;
- b) im Vergleich zu a): das bisherige Steueraufkommen mit den bisherigen Hebesätzen, die sich daraus ergebenden Umlagebelastungen nach den neuen Nivellierungssätzen und dass der Gemeinde (verbleibende) Steueraufkommen;

- c) das Steueraufkommen mit den Hebesätzen gesteigert in der Höhe, dass bei Anhebung der jeweiligen Nivellierungssätze, das gleiche bei der Gemeinde verbleibende Steueraufkommen wie mit den jetzigen Hebe- und Nivellierungssätzen (s. a) realisiert werden kann,
- d) bis e) das Steueraufkommen mit gesteigerten Hebesätzen und der Anhebung der jeweiligen Nivellierungssätze, die sich daraus ergebenden Umlagebelastungen nach den geltenden Nivellierungssätzen und dass der Gemeinde dann verbleibende Steueraufkommen.

In der Anlage 1a werden die Auswirkungen noch einmal grafisch dargestellt.

Die Anlage 2 zeigt die Hebesätze aller Ortsgemeinden/Städte für das Haushaltsjahr 2023 in der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau.

Die Entscheidungskompetenz über die Hebesätze obliegt der jeweiligen Kommune. Ob und in welcher Höhe eine Anpassung vorgenommen wird, hängt natürlich von den spezifischen Gegebenheiten ab (z.B. Haushaltslage der Gemeinde insgesamt). Die Anlage 1 kann insofern als Entscheidungshilfe herangezogen werden.

Nach der VV 1.2 zu § 97 GemO können nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz und § 16 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz etwaige Erhöhung der Realsteuerhebesätze rückwirkend zum 01.01.2023 bis zum 30.06. des Jahres beschlossen werden. Zur rechtzeitigen Unterrichtung der Steuerzahler (Vertrauensschutz), sind die Erhöhungen unverzüglich bekannt zu machen. Daher ergeht eine gesondere Hebesatzsatzung, die dieser Vorlage ebenfalls beigelegt ist.

Beschlussvorschlag:

Nach dem Ergebnis der Beratung.

oder

1. Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden vom 01.01.2023 an wie folgt erhöht:

- a) Grundsteuer A von z.Zt. 345 v.H. auf _____ v.H.
- b) Grundsteuer B von z.Zt. 375 v.H. auf _____ v.H.
- c) Gewerbesteuer von z.Zt. 380 v.H. auf _____ v.H.

2. Die Hundesteuer wird vom 01.01.2023 an wie folgt erhöht:

- für den ersten Hund von z.Zt. 75 € auf _____ €
- für den zweiten Hund von z.Zt. 90 € auf _____ €
- für jeden weiteren Hund von z.Zt. 110 € auf _____ €

Der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer sowie der Hundesteuer unter Berücksichtigung der o.g. Beschlussfassungen 1 – 2 wird zugestimmt

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister